



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 221/2001

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Kulturausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Gebührenordnung der Städt. Musikschule

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Gebührenordnung der Städt. Musikschule wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Gebührenordnung der Städt. Musikschule wird von DM auf Euro sinnvoll umgestellt. Die Struktur der Gebührenordnung bleibt in vollem Umfang erhalten. Wo Rundungen nötig waren, wurden diese auf volle Euro – Beträge aufgerundet.

Die Änderungen im Einzelnen stellen sich wie folgt dar :

Die Paragraphen § 1 und § 2 wurden auf Grund juristischer Notwendigkeiten in der vorliegenden Fassung formuliert.

Aus der Erfahrung der Praxis wurde die Gebührenordnung um die Angebote in § 3 Punkt 2.5 bis 2.7 erweitert.

Auch in der Vergangenheit wurden bereits keine Ermäßigungen für Mietinstrumente gewährt. Die ergänzende Formulierung in § 3 Punkt 5c schafft Klarheit.

In aller Regel wird bei Mehrfachermäßigung die günstigste Variante für jede Familie berechnet. Diese Praxis wird auch so bleiben. Es kann jedoch bei Änderungen im laufenden Jahr oder in wenigen Einzelfällen möglich sein, dass das Ziel der absolut günstigsten Variante für das gesamte Kalenderjahr nicht berechnet werden kann. Deshalb entfällt der entsprechende Satz in § 3 Punkt 5c.

Die Probezeit in der Musikalischen Früherziehung war stets gebührenpflichtig. Die Ergänzung in § 3 Punkt 5c schafft Klarheit.

Unter § 3 B. Erwachsene wird zur Klärung der Einkommensermittlung die Vorschrift aufgenommen, dass auch nach Eintritt der Volljährigkeit das Familieneinkommen der mit dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie zu Grunde gelegt wird. In aller Regel trifft diese Vorschrift auf volljährige Schülerinnen und Schüler und volljährige Auszubildende und Studenten zu, welche nach wie vor in ihrer Familie wohnen und über kein eigenes Einkommen und wirtschaftliche Selbständigkeit verfügen.

Der Termin der Jahresrechnungen in § 6 wird vom 15.02. bis auf den 15.03. verlegt, da der Umfang der Einkommensprüfungen eine größere Zeitspanne erforderlich macht.

Die Ermäßigung für Inhaber der Jugendleitercard in Höhe von 25% auf die Tarife wurde aufgenommen.

Die Formulierung in § 8 Ziffer 1 dient der Klarstellung.